

Museumsreglement der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

vom 19. November 1996

I. MUSEEN

§ 1

Es bestehen die folgenden Museen:

- a) Kunstmuseum;
- b) Naturmuseum;
- c) Historisches Museum Blumenstein.

II. MUSEUMSKOMMISSION

§ 2

Zusammensetzung

¹Die Museumskommission zählt neun Mitglieder.

²Sie setzt sich zusammen aus:

- a) vier vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern;
- b) je einer Vertretung der drei Fachkommissionen (in der Regel deren Präsidenten oder Präsidentinnen);
- c) je einer Vertretung des Staates und der Bürgergemeinde Solothurn.

³Sie konstituiert sich selbst.

123.1

§ 3

Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Museumskommission leitet und beaufsichtigt das gesamte Museumswesen der Stadt Solothurn.¹⁾

²Namentlich erfüllt sie folgende Aufgaben¹⁾:

- a) sie genehmigt die Strategie der städtischen Museen;
- b) sie genehmigt die Museumskonzepte und die Leitbilder der Museen;
- c) sie behandelt Fragen genereller Natur, die alle Museen betreffen und koordiniert deren Tätigkeiten;
- d) sie erstellt den Voranschlag für den gesamten Museumsbereich;
- e) sie stellt Antrag in Geschäften, die in die Kompetenz einer übergeordneten Instanz fallen
- f) sie ist in fachlichen Bereichen vorgesetzte Behörde der Konservatoren und Konservatorinnen;
- g) sie regelt auf Antrag der Konservatoren und Konservatorinnen die administrativen Abläufe;
- h) sie stellt den Informationsfluss zwischen den Museen sowie zu den Fachkommissionen sicher.

³Der Museumskommission steht zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Sekretariat der Verwaltung der Museen zur Verfügung.

1) Fassung vom 27. September 2011

III. FACHKOMMISSIONEN

§ 4

Arten

¹Es bestehen Fachkommissionen für

- a) das Kunstmuseum;
- b) das Naturmuseum;
- c) das Historische Museum Blumenstein.

²Die Fachkommissionen bestehen aus fünf Mitgliedern, welche auf Vorschlag der Museumskommission vom Gemeinderat gewählt werden.

³Die Fachkommissionen konstituieren sich selbst.

§ 5

Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Fachkommissionen sind beratende Organe der einzelnen Museen.

²Ihnen stehen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) sie genehmigen das Sammlungs- und Ausstellungskonzept sowie die Programme der Öffentlichkeitsarbeit;
- b) sie beschliessen über Anschaffungen im Rahmen des Budgets, wobei sie diese Aufgabe ganz oder teilweise den Konservatoren und Konservatorinnen übertragen können.

IV. KONSERVATOREN / KONSERVATORINNEN

§ 6

¹Das Kunstmuseum, das Naturmuseum und das Historische Museum Blumenstein werden von je einem Konservator oder einer Konservatorin geleitet.

²Diese sind fachlich der Museumskommission und administrativ dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin unterstellt.

³Die Konservatoren und Konservatorinnen lassen sich durch die Fachkommissionen beraten.

⁴Rechte und Pflichten aller Konservatoren und Konservatorinnen sind in besonderen Stellenbeschreibungen geregelt.

⁵Die Konservatoren und Konservatorinnen treffen sich regelmässig unter der Leitung des Präsidenten oder der Präsidentin der Museumskommission zur Konservatorenkonferenz. Sie koordiniert und bearbeitet fachliche, sachliche und organisatorische Belange und stellt Anträge zuhanden der Museumskommission.¹⁾

V. VERWALTUNG DER MUSEEN

§ 7

¹Für die Erledigung der allgemeinen Verwaltungsaufgaben steht der Museumskommission und den Konservatoren und Konservatorinnen ein Sekretariat zur Verfügung.

²Die Museumskommission regelt die Unterstellung des Sekretariates unter einen der Konservatoren oder eine der Konservatorinnen und erlässt im Einvernehmen mit dem Stadtpräsidium das Pflichtenheft.

1) Eingefügt 27. September 2011

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN§ 8

Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Museumsreglementes ist das Museumsreglement vom 2. November 1977 aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten Das Museumsreglement tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 19. November 1996

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Kurt Fluri

Peter Gisiger